

## **Art. 18 Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife an beruflichen Schulen**

<sup>1</sup>An beruflichen Schulen mit Ausnahme der Wirtschaftsschule kann die Fachhochschulreife unbeschadet des Art. 16 durch eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben werden. <sup>2</sup>Die erworbene Fachhochschulreife kann auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden. <sup>3</sup>Überdurchschnittlich befähigten Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie, die die Fachhochschulreife erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. <sup>4</sup>Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.